

BStGer BG.2014.21 vom 29. September 2014

Bundesstrafgericht, 2014-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2014.21

FR: TPF BG.2014.21 du 29 septembre 2014

IT: TPF BG.2014.21 del 29 settembre 2014

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG).

- 4 -

E. 1.2

Geht in einem Kanton eine Strafanzeige bzw. ein Strafantrag ein, so hat die betroffene Strafverfolgungsbehörde von Amtes wegen zu prüfen, ob nach den Gerichtsstandsbestimmungen die örtliche Zuständigkeit ihres Kantons gegeben ist. Damit diese Prüfung zuverlässig erfolgen kann, muss die fragliche Behörde alle für die Festlegung des Gerichtsstandes wesentlichen Tatsachen erforschen und alle dazu notwendigen Erhebungen durchführen. Solange die Frage der Zuständigkeit offen oder streitig ist, bleibt jeder Kanton verpflichtet, die sein Gebiet betreffenden Tatsachen so weit abzuklären, als es der Entscheid über den Gerichtsstand erfordert. Diese ersten Ermittlungshandlungen haben für sich allein keine zuständigkeits- begründende Wirkung, denn es wäre unbillig, jene Behörden, welche Abklärungen für die Ermittlung des Gerichtsstandes vornehmen, allein deswegen schon zu verpflichten, nachher auch das ganze Verfahren durchzuführen. Der Gerichtsstand hängt indes nicht davon ab, was dem Beschuldigten schliesslich nachgewiesen werden kann, sondern bestimmt sich danach, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Hat die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts den Gerichtsstand zu bestimmen, beurteilt sie die dem Beschuldigten vorgeworfenen Handlungen frei, unbekümmert um deren rechtliche Würdigung durch die kantonalen Untersuchungsbehörden. Dabei geht sie von den Vorwürfen aus, die dem Täter im Zeitpunkt des Verfahrens vor der Beschwerdekammer gemacht werden können (vgl. zuletzt Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2013.6 vom 7. Mai 2013, E. 2.4 m.w.H.).

E. 1.3

Bezüglich Form und Substantiierung eines Gesuch im Sinne von Art. 40 Abs. 2 StPO gilt, dass dieses vollständig zu dokumentieren ist, sodass ohne weitere Beweismassnahmen darüber entschieden werden kann. Die ersuchende Behörde hat das Gesuch so zu verfassen, dass ihm ohne Durchsicht der kantonalen Akten die für die Bestimmung des Gerichtsstandes erforderlichen und wesentlichen Tatsachen entnommen werden können, weshalb dieses in kurzer, aber vollständiger Übersicht darzulegen hat, welche strafbaren Handlungen dem Beschuldigten vorgeworfen werden, wann und wo diese ausgeführt wurden und wo allenfalls der Erfolg eingetreten ist, wie die aufgrund der Aktenlage in Frage kommenden strafbaren Handlungen rechtlich zu würdigen sind sowie welche konkreten Verfolgungshandlungen von welchen Behörden wann vorgenommen wurden. Zudem sind die für die Gerichtsstandsbestimmung wesentlichen Akten zweckmässig paginiert, mit Verzeichnis versehen und geordnet in einem separaten Dossier beizulegen, wobei der blosser Hinweis auf die vollständig beigelegten kantonalen Akten unzulässig ist und die Erläuterungen daher stets mit der Angabe der entsprechenden Aktenstelle

- 5 -

zu versehen sind (siehe zuletzt den Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.5 vom 24. April 2014, E. 1.3 m.w.H.).

E. 1.4

Die Gesuchstellerin hält in ihrem Gesuch fest, dass sich die zur Diskussion stehende Strafuntersuchung gegen "unbekannt/B. GmbH" wegen Betruges richte. Sie legt dem Gesuch folgenden Sachverhalt zu Grunde (act. 1):

"C. Kft.: Diese Gesellschaft wurde 1990 in Ungarn gegründet. Bis zum 15. Juni 2012 war ein I. deren Geschäftsführer. Danach übernahm der Anzeigerstatter diesen Posten, u.a. mit dem Auftrag, die Gesellschaft finanziell zu durchleuchten. 1994 schloss die C. Kft. mit der D. Inc. eine sog. Reseller-Vereinbarung ab. Die D. Inc. ist die rechtliche Besitzerin des Systems J. In der Vereinbarung wurde festgelegt, dass die C. Kft. gegen eine Provision das System J. in Ungarn verkauft, implementiert und Anpassungen vornimmt. Anlässlich der Kontrolle durch den Anzeigerstatter wurde festgestellt, dass die Provisionsgelder von ca. CHF 4,9 Mio. durch die D. Inc. wohl bezahlt wurden, jedoch nicht an die C. Kft., Budapest, sondern der B. GmbH, Zug. Diese Firma hat jedoch nichts mit jener in Ungarn gemein.

B. GmbH: Diese Gesellschaft wurde per TT.MM.1997 ins Handelsregister des Kantons Zug eingetragen und am TT.MM.2014 gelöscht (act. 24/1). Aus den Gründungsunterlagen dieser Gesellschaft ist ersichtlich, dass die Firma ihren Sitz als Domiziladresse c/o RA G. hat eintragen lassen (vgl. allgemein die Unterlagen in D 24). Die zuständige polizeiliche Sachbearbeiterin nahm am 7. April 2014 mit RA G. telefonisch Rücksprache (act. 14/5). Dabei bestätigte dieser, dass es sich bei der B. GmbH lediglich um eine Domizilgesellschaft handelte, welche keine operativen Tätigkeiten von Zug aus erledigte. Gemäss Domizilvertrag wurde die ungeöffnete Post an die H. AG, weitergeleitet (act. 24/4-6). Aus der Einzahlungsbestätigung vom TT.MM.1997 ist ersichtlich, dass der Betrag von CHF 10'000.00 zur Liberierung des Stammkapitals der B. GmbH auf ein Bankkonto bei der damaligen Bank K. (heute Bank L. AG) in Baden einbezahlt worden ist (act. 24/27). Der Anzeigerstatter legte zudem einen Beleg über eine Zahlung der D. Inc. für das 2. Quartal 2012 bei, welche ebenfalls auf ein Bankkonto der Bank L. AG in Baden floss (act. 20/1/17).

Dass vorliegend von einem Anfangsverdacht auszugehen ist, zeigt schon das Schreiben von F. an E. vom 10. Dezember 2012 (act. 24/37), in welchem dieser festhält, dass die

US-Einnahmen weggefallen seien. Diese sind bei der B. GmbH einzig deshalb weggefallen, weil der Anzeigeerstatte

- 6 -

nach seinen Prüfungen innerhalb der ungarischen Firma die Zahlungen der D. Inc. an ebendiese ungarische Firma umgeleitet hat, welcher sie auch zustanden."

E. 1.5

Dem soeben zitierten, im Gesuch vom 4. August 2014 wiedergegebenen Sachverhalt können nicht die für die Bestimmung des Gerichtsstandes wesentlichen Tatsachen entnommen werden. Dies hängt primär damit zusammen, dass für die Gerichtsstandsfrage relevanten Umstände von der Gesuchstellerin nicht ausreichend abgeklärt wurden. Aus dem Gesuch geht lediglich hervor, dass die D. Inc. im Rahmen ihrer geschäftlichen Beziehungen zur C. Kft. Geldzahlungen anstatt an die C. Kft. an die B. GmbH (Bankkonto bei der Bank L. AG in Baden) getätigt habe, jedoch zwischen der B. GmbH und der C. Kft. keinerlei Verbindung bestünde, die B. GmbH eine Domizilgesellschaft ohne Büroräumlichkeiten im Kanton Zug sei, deren Post an H. AG mit Sitz in Z. (Kanton Aargau) weitergeleitet worden sei und F. als Gesellschafter der B. GmbH über US-Einnahmen berichtet habe. Sowohl die mutmassliche Täterschaft als auch deren Ausführungshandlungen und -orte zum behaupteten Betrug können dem Gesuch nicht entnommen werden.

Die Zuständigkeit des Kantons Aargau indizieren zwar die obgenannte Geldüberweisung auf das Konto der B. GmbH bei der Bank L. AG in Baden und eine allfällige geschäftliche Tätigkeit der B. GmbH in Z. Jedoch sind auch diesbezüglich erhebliche Umstände noch im Dunkeln geblieben (bspw. ob tatsächlich irgendeine Tätigkeit im Zusammenhang mit den Geldüberweisungen aus Z. erfolgte; was mit dem angeblich überwiesenen Geld nach der Überweisung bzw. nach Auflösung der Gesellschaft geschehen ist etc.), weswegen die OStA AG zu Recht eine Übernahme zum jetzigen Zeitpunkt ablehnt. Ob sie zu einem späteren Zeitpunkt ihre Zuständigkeit wird anerkennen müssen, werden die Ermittlungsergebnisse der Strafuntersuchung zeigen; bis dahin bleibt die Gesuchstellerin zuständig, wobei der Kanton Aargau allenfalls rechtshilfeweise mitzuwirken hat (vgl. supra E. 1.2).

E. 1.6

Nach dem Gesagten ist auf das vorliegende Gesuch nicht einzutreten.

E. 2

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.